

Vor dem 30. APRIL 2025

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: **90 %**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Teilfonds ist bestrebt, positive Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) zu erzielen, indem er in festverzinsliche Wertpapiere (z. B. Anleihen) und andere ähnliche Wertpapiere von Unternehmen/Emittenten investiert, die zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („**beitragende Unternehmen/Emittenten**“) und den „**SDGs**“) beitragen. Gleichzeitig strebt er eine langfristige Gesamtrendite an. Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung.

Die von diesem Teilfonds verfolgten nachhaltigen Anlageziele sind:

1. Investition in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren von beitragenden Unternehmen/Emittenten, die **zu den Zielen beitragender Unternehmen/Emittenten und den SDGs beitragen**, darunter unter anderem Maßnahmen zum Klimaschutz, bezahlbare und saubere Energie, sauberes Wasser und Sanitärversorgung, Gesundheit und Wohlbefinden und Verringerung von Ungleichheit.
2. Die **Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens/Emittenten**, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil seines Anlageentscheidungsprozesses bilden.
3. **Berücksichtigung von Investitionen mit niedrigerer CO2-Intensität** im Vergleich zum JP Morgan Corporate EMBI Broad Diversified („**Haupt-Referenzindex**“).
4. **Berücksichtigung verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen.** Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Unternehmen/Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen von HSBC unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.
5. Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren fallen (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten**“), wie nachstehend aufgeführt.

Mit den nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren, von denen einige den jeweiligen Haupt-Referenzindex des Teilfonds nutzen, wird gemessen, inwieweit das nachhaltige Investitionsziel erreicht wird. Dieser Referenzwert wurde jedoch nicht zum Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen nachhaltigen Investitionsziels bestimmt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die das nachhaltige Investitionsziel erreicht wird. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

	Nachhaltiges Investitionsziel	Nachhaltigkeitsindikatoren
1	Berücksichtigung von SDGs, zu denen die beitragenden Unternehmen/Emittenten beitragen, darunter unter anderem: Maßnahmen zum Klimaschutz, bezahlbare und saubere Energie, sauberes Wasser und	Ausrichtung der Vermögenswerte des Teilfonds auf die SDGs.

	Sanitäreinrichtungen, Gesundheit und Wohlbefinden und Verringerung von Ungleichheit	
2	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens/Emittenten	Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Unternehmen/Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Haupt-Referenzindex.
3	Berücksichtigung von Investitionen mit niedrigerer CO2-Intensität	Eine niedrigere CO2-Intensität im Vergleich zum Haupt-Referenzindex für Folgendes: <ul style="list-style-type: none"> • Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2) • CO2-Fußabdruck (Scope 1 und Scope 2) • Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
4	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Unternehmen/Emittenten, die wegen eines Verstoßes gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze gekennzeichnet sind, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
5	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Unternehmen/Emittenten, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

• **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Die nachhaltigen Investitionen in den Teilfonds werden nach dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („DNSH“) bewertet, um sicherzustellen, dass ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich durch diese Investitionen beeinträchtigt werden. Der DNSH-Grundsatz gilt nur für die zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen des Teilfonds. Dieser Grundsatz ist fester Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses, der die Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) beinhaltet.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die in Tabelle 1 von Anhang 1 der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung 2019/2088 festgelegten obligatorischen PAIs werden verwendet, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds das ökologische oder soziale Ziel erheblich beeinträchtigen.

Zur Unterstützung der DNSH-Bewertung wurden in den PAIs quantitative Kriterien festgelegt.

In Fällen, in denen Daten entweder nicht existieren oder nicht ausreichen, kann alternativ eine qualitative Überprüfung und/oder ein relevanter Stellvertreter verwendet werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Der Anlageberater setzt einen externen Research-Anbieter ein, um die Unternehmen/Emittenten auf Kontroversen zu überwachen, die auf potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze hinweisen können. Die Grundsätze entsprechen den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und den Leitsätzen der OECD für Wirtschaft und Menschenrechte. Die UNGC-Grundsätze stehen in Zusammenhang mit nicht finanziellen Risiken in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung. Unternehmen/Emittenten, die wegen eines möglichen Verstoßes gegen die UNGC-Grundsätze gekennzeichnet sind, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze verstoßen haben.

HSBC Asset Management gehörte darüber hinaus zu den Unterzeichnern der UN Principles for Responsible Investment.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt PAIs auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Unternehmen/Emittenten, die bei bestimmten PAIs wegen schwerer Verstöße oder als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2)
- CO2-Fußabdruck (Scope 1 und Scope 2)
- Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1 und Scope 2)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren – NACE Code D: Energieversorgung
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren – NACE Code E:

Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen

- Emissionen in Wasser
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds ist bestrebt, positive Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) zu erzielen, indem er in festverzinsliche Wertpapiere (z. B. Anleihen) und andere ähnliche Wertpapiere von beitragenden Unternehmen/Emittenten investiert, die zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“) beitragen. Gleichzeitig strebt er eine langfristige Gesamtrendite an.

Zu den SDGs, zu denen die beitragenden Unternehmen/Emittenten beitragen, gehören unter anderem Maßnahmen zum Klimaschutz, bezahlbare und saubere Energie, sauberes Wasser und Sanitärversorgung, Gesundheit und Wohlbefinden und Verringerung von Ungleichheit. Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung.

Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Unternehmen/Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Haupt-Referenzindex.

Der Teilfonds strebt eine niedrigere CO₂-Intensität im Vergleich zum Haupt-Referenzindex an.

Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen mindestens 90 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere und vergleichbare Titel mit und ohne Investment Grade sowie ohne Rating, die als nachhaltige Investitionen gelten und die von beitragenden Unternehmen/Emittenten begeben werden, die in Schwellenmärkten domiziliert, ansässig, tätig oder an einem geregelten Markt notiert sind. Wertpapiere werden überwiegend auf US-Dollar lauten.

Der Teilfonds investiert auch in festverzinsliche Wertpapiere mit ESG-Kennzeichnung („**Wertpapiere mit Kennzeichnung**“), die den Leitlinien der International Capital Market Association („**ICMA-Leitlinien**“) entsprechen und nicht unbedingt von beitragenden Unternehmen/Emittenten begeben werden. Zu den Wertpapieren mit Kennzeichnung gehören unter anderem grüne, soziale und nachhaltige Anleihen sowie Sustainability-Linked Bonds.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater analysierte die ESG-Kennzahlen des Teilfonds als fundamentalen Aspekt bei der Auswahl potenzieller Investitionen für den Teilfonds. Die Anlagegrundsätze des Teilfonds („**Anlagegrundsätze**“), die zusammen mit der Nachhaltigkeitsanalyse und der und qualitativen Fundamentalanalysen zu Unternehmen/Emittenten zur Festlegung der Investitionen des Teilfonds verwendet werden, können unter anderem Folgendes umfassen:

- Austausch mit beitragenden Unternehmen/Emittenten im Hinblick auf ihre ESG-Standards.
- Austausch mit Unternehmen/Emittenten hinsichtlich ihrer ESG-Referenzen in verschiedenen Phasen ihres ESG-Übergangs.
- Unternehmen/Emittenten mit guten ESG-Praktiken sind unter anderem Emittenten mit effizienter Strom- und Wassernutzung sowie Emittenten mit solider Geschäftsethik und Transparenz.
- Unternehmen/Emittenten, die gute ESG-Praktiken verfolgen, was zu niedriger und/oder einer sinkenden CO₂-Intensität führt.
- Wertpapiere, die den Grundsätzen der ICMA entsprechen und über ein Siegel verfügen. Entsprechend gekennzeichnete Wertpapiere fallen nicht unter die nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten.

Diese ESG-Analyse ist HSBC-spezifisch und erfolgt unter Verwendung von Daten, die von nichtfinanziellen Rating-Agenturen und aus internem Research stammen. Alle Unternehmen/Emittenten, in die der Teilfonds investiert, werden dieser ESG-Auswirkungsanalyse und qualitativen Fundamentalanalysen zu Unternehmen/Emittenten unterzogen. Bei Bedarf werden zusätzliche unternehmens-/emittentenspezifische ESG-Kennzahlen verwendet, um die Ausrichtung auf das/die SDG/SDGs darzustellen. Das Ergebnis dieser Analyse muss bestätigen, dass das betreffende Unternehmen/der betreffende Emittent die Kriterien für nachhaltige Investitionen des Anlageberaters erfüllt.

Der Teilfonds beinhaltet die Identifizierung und Analyse der ESG-Referenzen („ESG-Referenzen“) eines Emittenten als wesentlichen Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses.

Wertpapiere mit Kennzeichnung, ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, eine niedrigere CO₂-Intensität, ausgeschlossene Aktivitäten und die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores und/oder -Kennzahlen, CO₂-Intensitäten oder der Beteiligung der Unternehmen/Emittenten an ausgeschlossenen Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanzdaten- und sonstigen Datenanbietern stützen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der nachhaltigen Investitionsziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds investiert mindestens 90 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen, die mit seinem nachhaltigen Investitionsziel im Einklang stehen.
- Investition in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren von beitragenden Unternehmen/Emittenten, die zu den SDGs beitragen; darunter unter anderem Maßnahmen zum Klimaschutz, bezahlbare und saubere Energie, sauberes Wasser und Sanitärversorgung, Gesundheit und Wohlbefinden und Verringerung von Ungleichheit.
 - Der Teilfonds strebt einen höheren ESG-Score (berechnet als gewichteter Durchschnitt der ESG-Scores der Unternehmen/Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat) an als der gewichtete Durchschnitt der Bestandteile des Haupt-Referenzindex.
 - Der Teilfonds strebt eine niedrigere CO2-Intensität im Vergleich zum Haupt-Referenzindex an.
- Die vorstehend genannte Beschränkung umfasst Anteile von OGAW und/oder sonstigen zulässigen OGA (einschließlich sonstiger Teilfonds von HSBC Global Investment Funds). Handelt es sich bei einer nachhaltigen Investition um eine Anlage in ein anderes Finanzprodukt, z. B. einen OGAW-Fonds, wird der Anlageberater die zugrunde liegenden Investitionen dieses Finanzprodukts prüfen, um sicherzustellen, dass die Investition als nachhaltige Investition gemäß Artikel 2(17) der Offenlegungsverordnung gilt, und um den Anteil nachhaltiger Investitionen genau zu bestimmen.
- Unternehmen/Emittenten, die für eine Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen wurden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich unter anderem:

Ausgeschlossene Aktivitäten	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen/Emittenten, die nach Ansicht von HSBC an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport verbotener Waffen beteiligt sind
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen/Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Umstrittene Waffen sind unter anderem Antipersonenminen, Waffen mit abgereichertem Uran und weißer Phosphor, wenn dieser für militärische Zwecke verwendet wird.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Unternehmen/Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen/Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 2,5 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Öl und Gas aus der Arktis	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen/Emittenten, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Öl- und Gasförderung in der Arktis erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Ölsand	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die nach Ansicht von HSBC mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Ölsandförderung erwirtschaften und nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Schieferöl	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen/Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 35 % ihres Umsatzes aus der Förderung von

	Schieferöl generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen/Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen/Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Unternehmen/Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

• **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Unternehmen/Emittenten anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Unternehmen/Emittenten verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der Unternehmensführung aufweisen. Unternehmen/Emittenten, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Unternehmen/Emittenten dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Unternehmen/Emittenten, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Unternehmen/Emittenten im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.

Wie sieht die Vermögensallokation aus und wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen?

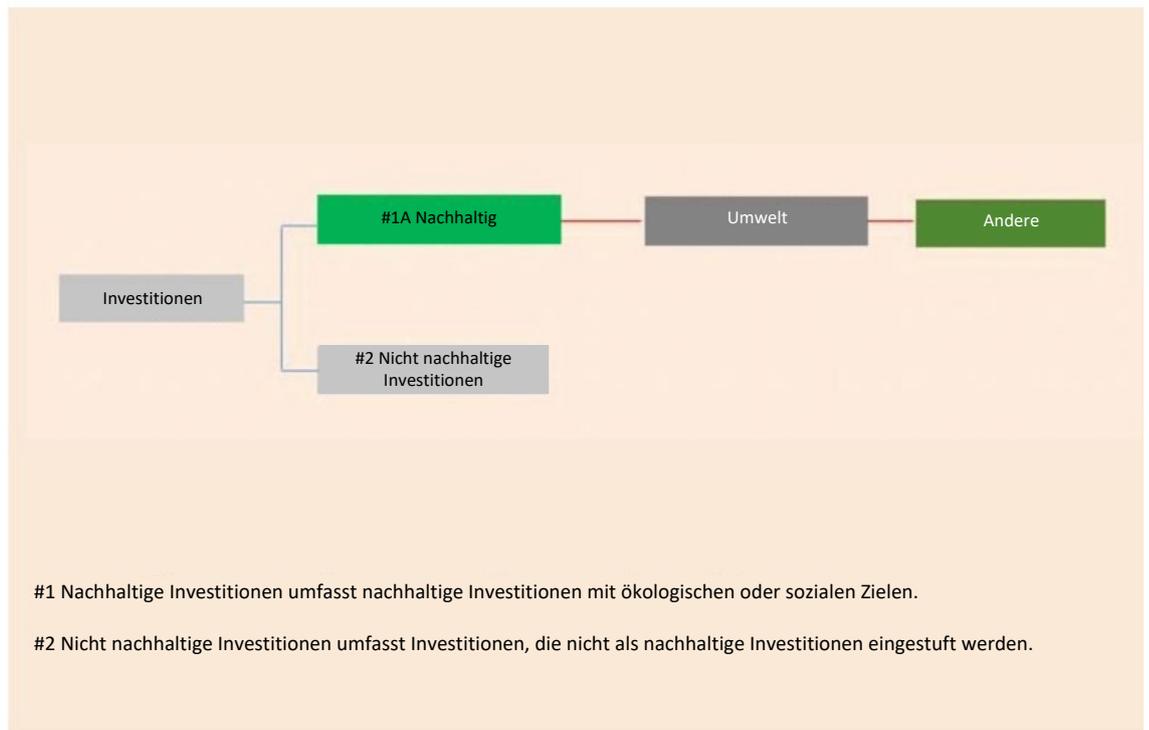
Der Teilfonds wird einen Mindestanteil von 90 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel (#1A Nachhaltige Investitionen) tätigen. (#2 Nicht nachhaltige Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in

Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds beabsichtigt derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind, und der Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen (einschließlich Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten) wird daher mit 0 % bewertet.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

¹Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds kann in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten investieren, verpflichtet sich jedoch nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds investiert mindestens 90 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist. HSBC verpflichtet sich nicht zu Investitionen, die der EU-Taxonomie entsprechen, da keine Abdeckung und Daten verfügbar sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Eine besteht keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds oder liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankguthaben und Geldmarktinstrumente) investieren. Derivative Finanzinstrumente können zudem für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Diese Finanzinstrumente gelten möglicherweise nicht als nachhaltige Investitionen. In einigen Fällen fallen Investitionen aufgrund von Kapitalmaßnahmen und/oder Nichtverfügbarkeit von Daten unter „#2 Nicht nachhaltig Investitionen“.

Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als nachhaltige Investitionen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt? Nein.

- **Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Ziel berücksichtigt?**
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Ziel des Finanzprodukts erreicht wird.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.assetmanagement.hsbc.com